

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Erheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“, und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 95.

Dienstag, den 3. Oktober 1916.

32. Jahrgang.

Authentisches über die Gerüchte zur Kriegsanleihe.

Trotz aller Aufklärung in Schrift und Wort über die neue Kriegsanleihe gehen immer noch vereinzelt Gerüchte um, die ängstliche Gemüter von der Zeichnung abzuhalten. All diese Gerüchte haben jetzt eine endgültige authentische Erklärung durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, durch den Reichsbankpräsidenten und durch den Staatssekretär des Innern in einer Besprechung mit den Vertretern des Deutschen Handelstags, des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertags, des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie erfahren, die im folgenden kurz zusammengefasst werden sollen.

Es eine Beschlagnahme der Sparkassenguthaben beabsichtigt?

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf v. Rödern, bezeichnete dieses Gerücht als unsinnig und führte weiter aus: Die Kassachen haben inzwischen dieses Gerücht Lügen gestraft; sie haben bewiesen, daß die Regierung nie daran gedacht hat, zu einem Zwang in irgend einer Form zu schreiten.

Es eine Herabsetzung des Zinsfußes vor Ablauf der Konvertierungsfrist möglich?

Nachdem der Staatssekretär des Reichsschatzamtes seine Bewunderung ausgesprochen hatte, daß dieses Gerücht von Leuten hergetragen wird, denen man einen derartigen Denkfehler nicht zutrauen sollte, sagte er wörtlich:

Ich glaube, daß bei näherem Nachdenken niemand eine so handgreifliche Ungerechtigkeit für möglich halten und irgend einer Regierung einen derartigen Vorschlag oder dem Reichstag die Zustimmung zu ihm zutrauen wird. Gewiß werden wir nach dem Kriege zur Heilung seiner Wunden, zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens Geld brauchen, aber Finanzwirtschaft und Steuertechnik sind ausgebildet genug, um dann, wenn es not tut, nicht den Weg des Bruches eines Zahlungsversprechens, sondern den einer gerechten und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerquellen zu beschreiten. Das darf ich heute wiederholen, daß jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reichs und seine Gesetzgebung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, und zu ihnen gehören auch viele Millionen wirtschaftlich Schwacher, das gegebene Zahlungsversprechen zu halten, d. h. also die Anleihen zum vollen Zinsfuß zu verzinsen und, wenn etwa nach dem Jahre 1924 von der Kündigung Gebrauch gemacht werden sollte, sie zum vollen Nennwert zurückzuzahlen.

Es die Kriegsanleihe alsbald nach dem Kriege wieder zu Geld zu machen?

Hierzu erklärte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein:

Sorgen und Zweifel hierüber sind nicht berechtigt. Daß nach dem Kriege große Beträge der jetzt gezeichneten Kriegsanleihen an den Markt zurückströmen werden, um wieder zu Gelde gemacht zu werden, ist freilich zu erwarten, und nicht minder, daß ebenso große Beträge von neuen Kreditbedürfnissen sich an den Markt drängen werden. Dies ist aber längst erkannt, und die maßgebenden Instanzen sind sich völlig klar darüber, daß dieser Gefahr nach dem Kriege begegnet werden muß, aber auch begegnet werden kann. Die Frage ist in ernstester Erwägung und Bearbeitung und es sind bereits ganz bestimmte Pläne und Maßnahmen in Aussicht genommen, die nach menschlichem Ermessen geeignet und ausreichend sein werden, auch einen sehr großen Andrang solcher Wertpapiere aufzunehmen und unter Mitwirkung der Darlehnsklassen, die noch eine Reihe von Jahren, wohl mindestens 4 bis 5, aufrechterhalten werden müssen, die allmähliche Wiederunterbringung dieser aufgenommenen Bestände auf eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verteilen und damit nachteilige Folgen zu verhindern.

Der Reichsbankpräsident legte die hierfür in Aussicht genommenen Pläne und Maßnahmen des näheren dar und fand damit volle und befriedigte Zustimmung der aus unseren auf diesem Gebiete sachkundigsten und urteilsfähigsten Männern zusammengekommenen Versammlung.

Verlängert oder verkürzt die Beteiligung an der Zeichnung die Kriegsdauer?

Zu dieser Frage nahm der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich Stellung. Er wies auf den brutalen Hungerkrieg Englands gegen Deutschland und die Neutralen hin und bezeichnete England als „die Seele der gegen uns gerichteten Weltverschwörung“:

Gerade weil England in seinem Vernichtungskriege von Anfang an so stark auf seine Geldmacht gerechnet hat, müssen wir zeigen, daß diese Rechnung falsch ist, müssen wir bei der fünften Kriegsanleihe erneut beweisen, daß wir von dem entschlossensten Siegeswillen befeuert sind. Kein infameres und fächeres Wort als das hochverräterische Getuschel: „Die Anleihezeichnung verlängert den Krieg!“ Das Gegenteil ist richtig: Wer Kriegsanleihe zeichnet, hilft den Krieg verkürzen und den Sieg beschleunigen; wer aber mit seinem Gelde zu Hause bleibt, der besorgt Feindesarbeit.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister mit Ausnahme von Westerbürg, Emmerichenhain, Hundfangen, Oberahr, Sainerholz und Weidenhain.

Sie sind mit Berichterstattung darüber, a) wieviel Fahrrad-Decken, b) wieviel Fahrrad-Schläuche bis 30. Sept. bei Ihnen abgeliefert worden sind, noch rückständig, haben also meine diesbezgl. Verfügung vom 18. September, Kreisblatt No. 91, unbeachtet gelassen.

Da die Angelegenheit sehr eilt, muß ich, sofern die Berichte oder Fehlanzeige evtl. telefonisch bis Donnerstag hier nicht vorliegen, die Berichterstattung erzwingen.

Westerbürg, den 3. Oktober 1916. Der Landrat.

Auf Veranlassung des Landesfleischamts in Berlin hat die Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M. bestimmt, daß von jetzt ab alle verkäuflichen Schlachtschweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht nur an den Viehhandelsverband verkauft werden dürfen und im Falle des Verkaufs an die Kreis-sammelstelle abgeliefert werden müssen. Die Genehmigung rechtmäßiger Hauschlachtungen wird hierdurch nicht berührt.

Westerbürg, den 3. Oktober 1916. Der Landrat.

Anordnung.

1. Nur den mit Ausweisarten des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses des Kreises Westerbürg versehenen Personen ist der Verkauf von Butter in den auf der Ausweisarte bezeichneten Gemeinden des Kreises gestattet.
2. Jede sonstige private Abgabe von Butter (jeder Verkauf und Verkauf, die Ausfuhr durch Mitnahme, Versand) ist vom 5. Oktober ab verboten. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Kreis-ausschusses in besonderen Fällen zulassen. Butterlieferungs-Verträge hören auf.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

Westerbürg, den 30. Oktober 1916.

Der Kreis-ausschuß des Kreises Westerbürg.
Abicht.

An die Herren Bürgermeister.

Ortsübliche Veröffentlichung ersuche ich sofort zu veranlassen.

Zur Ausführung dieser Anordnung erging an Sie persönliche Verfügung vom 30. September 1916, deren schleunige Durchführung ich erwarte. Die Einführung von Fettkarten ist darnach wegen der Listen, welche die mit dem Verkauf an die Versorgungsberechtigten beauftragten Kaufleute zu führen haben, bis auf weiteres noch entbehrlich.

Westerbürg, den 3. Oktober 1916

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Bekanntmachung

betr. Eierverkehr und Eierverbrauch.

In Ausführung der Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 12. August 1916 wird die Versorgung mit Eier für den hiesigen Kommunalverband wie folgt geregelt:

§ 1.

Geflügelhalter dürfen Eier (Hühner-, Enten- und Gänse-eier), die sie zum Verkauf bringen wollen, nur noch an von mir zu bestimmende Händler abgeben, die durch Vorzeigung einer Ausweisarte die Berechtigung zum Ankauf von Eiern nachweisen. Jede Privatabgabe (Privatauslauf, Verkauf, Versendung mit der Post, Mitnahme) ist verboten.

Hiernach ist also auch noch der Erwerb von Eiern durch die Eierversorgungsberechtigten unmittelbar von den Selbstversorgern (§ 2 a, b) sowie der Erwerb im Tauschverkehr untersagt.

§ 2.

An den Verbraucher werden nur noch Eier gegen Eierkarten verabfolgt, und zwar vorläufig pro Kopf und Woche ein Ei. Die Ausgabe der Eierkarten geschieht seitens der Gemeinden auf besonderen Antrag der hierzu Berechtigten. Personen, die für sich auf den Erwerb von Eiern verzichten, erhalten keine Eierkarten. Letztere sind unübertragbar.

Von der Aushändigung von Eierkarten sind ausgeschlossen:

- a) sämtliche Geflügelhalter,
- b) diejenigen Verbraucher, die Eier eingelagert haben für die Zeit für die ihnen vom 1. Oktober 1916 ab gerechnet aus den eingelagerten Beständen die festgesetzte Verbrauchsmenge zur Verfügung steht.

In vorstehender Verbrauchsregelung sind auch die Gastwirtschaften usw. einbezogen. In diesen Betrieben dürfen Eier, roh, oder gekocht, nur zum Mittagstisch gegen Eierkarte verabreicht und entgegengenommen werden. Inassen von Krankenhäusern und Lazaretten werden vorzugsweise berücksichtigt. Das Konservieren von Eiern bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 3.

Die Verkäufer haben Buch darüber zu führen, wann, bei wem und welche Menge Eier sie gekauft haben und jeden Kauf

dem Tierhalter zu bescheinigen. Nach den Verkäufen richtet sich die Menge der etwa zu verteilenden Futtermittel, die den Tierhaltern zugeteilt werden.

§ 4.

Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäß § 17 der Bundesratsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Westerbürg, den 28. September 1916

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Abicht.

Vorstehende Bestimmungen wollen die Herren Bürgermeister sofort ortsüblich bekannt machen lassen. Eierausläufer sind Butterausläufer. Die Organisation des Eierauslaufs ist die gleiche wie beim Butterauslauf. Für ein Ei sind dem Händler 30 Pfg. zu zahlen. Es darf mit einem Aufschlag von 2 Pf. durch die von Ihnen bestimmte Stelle, die die übliche Liste führen hat an die Bezugsberechtigten abgegeben werden.

Bis zum 8. Oktober dieses Jahres ist mir bestimmt melden, wieviel Eierarten für die in dortiger Gemeinde vorhandenen Versorgungsberechtigten nach § 2 vorstehender Verordnung benötigt werden.

Westerbürg, den 1. Oktober 1916. Der Landrat.

An die Ortspolizeibehörden und die königliche Gendarmerie des Kreises.

Die bisher gültigen Fleischkarten treten mit dem 2. Oktober 1916 außer Kraft. Von diesem Tage ab dürfen nur noch gegen Abgabe von Fleischmarken der Reichsfleischkarte Fleischwaren durch die Metzger verkauft werden. Die Reichsfleischkarten gehen den Ortspolizeibehörden in diesen Tagen zu, desgl. die näheren Bestimmungen über die Ausgabe dieser Karten an Empfangsberechtigte. Die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk sich in Betrieb befindliche Metzgereien befinden, haben für sofortige Bekann- gabe an diese Sorge zu tragen.

Westerbürg, den 2. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses
des Kreises Westerbürg.

Auf Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers habe ich das am 16. Juni 1916 (Verfügung vom 16. 6. 16 — Pr. 4. A. 2063 III. —) erlassene Verbot des Rälberschlachtens an Wegen Sicherung des mit dem Verbot verfolgten Zieles habe mich mit dem Viehhandelsverband in Verbindung gesetzt.

Wiesbaden, den 24. September 1916.

Der Regierungspräsident. J. A.: Rötter.

Wird veröffentlicht mit Bezug auf das im Kreisbl. No. von 1916 veröffentlichte Verbot.

Westerbürg, den 1. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses
des Kreises Westerbürg.

Die Herren Fleischbeschauer bzw. deren Stellvertreter werden an die pünktliche Einsendung der Berichte über die im Monat September 1916 stattgehabten Schlachtungen erinnert.

Westerbürg, den 2. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden in denen Bäckereien betrieben werden.

Die Bestellungen auf Gerstenmehl konnten voll erledigt werden. An die einzelnen Bäckermeister ist die Zusendung durch die Bäckerei direkt erfolgt, nach Rentershäusen, Niederroßbach, Rennerod und Hundfangen an die Herren Bürgermeister zur Verteilung in besonderem Schreiben. Der Zentner Gerstenmehl kostet ab Magazin hier 18,65 Mark und ist sofort an die Kreis-Kommunalstelle zu bezahlen. Die Säcke sind sofort unvertauscht in gutem Zustande und franko an P. Lamey in Westerbürg zurückzusenden. Sobald eine neue Sendung Gerstenmehl eintrifft, erfolgt wieder Angebot durch das Kreisblatt.

Westerbürg, den 26. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Telegramm aus Frankfurt a. M. vom 30. 9. 16.

Stellvertretender kommandierender General hat durch Verordnung vom 29. September 3 b 5836 Beschlagnahme der Zwischchen und Pflaumen aufgehoben. Beschlagnahme der Äpfel bleibt bestehen. Ersuchen um Bekanntgabe 3 b 5836 Stellvert. G. Rom. 18. A. R.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1031).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. In den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, muß zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekannt-

... vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 696) festgesetz-
 Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Miß-
 dieser Freiheit soll dadurch behindert werden, daß die Aus-
 von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalver-
 geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu
 sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speise-
 felfeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise
 Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prü-
 der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsgemäße
 gutverlehr keinesfalls behindert werden darf. Der Saatgut-
 ist notwendig, wenn befriedigende Erträge erzielt werden
 insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der
 Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite
 re. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend ge-
 ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken
 wegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht,
 Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr
 zehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch
 missionäre an einen Kommunalverband oder eine andere öf-
 che Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden
 oder wenn eine solche Körperschaft die Ueberwachung der
 endung übernimmt oder die Verwendung zur Ausfaat für
 ert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossen-
 en und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden
 wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich geneh-
 werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die
 gung zu knüpfen, daß Speisefartoffeln zurückgeliefert werden.
 Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister **Der Minister für Landwirt-**
Handel und Gewerbe. **Schaft, Domänen und Forsten.**
 Sydow. Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
 J. B. : Drews

Die Königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in all-
 mer Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen
 Forsten vom 10. September 1914 — III. 9463 — bezeich-
 zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeig-
 forstfiskalischen Schlag- oder sonstigen zur Aufforstung be-
 nten und zurzeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen
 wirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem bis drei
 en unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaft-
 Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im
 1917 erfolgt.
 Berlin, den 12. September 1916.

Grund Allerhöchster Ermächtigung Se. Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.
 gez. Freiherr v. Schorlemer.

An die Herren Bürgermeister der Gemeinden,
welchen sich forstfiskalische Grundstücke befinden.
 Sie wollen ortsübliche Bekanntmachung veranlassen und
 Ueberlassung geeigneter Grundstücke an Ortseinwohner
 der Forstbehörde in Verbindung zu treten.
 Westerbürg, den 27. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerbürg.

Allerhöchste Verordnung
 betreffend die Meldepflicht der im Ausland sich aufhaltenden
 Wehrpflichtigen, Vom 16. September 1916.
 Auf Ihren Bericht vom 9. September 1916 bestimme Ich

auf Grund des § 71 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874
 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und des Artikel II, § 36 des Gesetzes,
 betreffend Aenderung der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888
 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) in Erweiterung der Festsetzungen der
 Deutschen Wehrordnung aus Anlaß des Krieges folgendes:

Alle im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen sind
 verpflichtet, sich bei der für sie zuständigen deutschen Auslands-
 vertretung zu melden, auch wenn sie bisher ausgemustert oder
 vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt waren.
 Die ärztliche Untersuchung auf Kriegsbrauchbarkeit darf im Aus-
 land erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchungen
 wird die Entscheidung über die Kriegsbrauchbarkeit der Militär-
 pflichtigen und unausgebildeten Landsturmpflichtigen im Wege
 der außerterminlichen Musterung getroffen. Die Zuständigkeit
 der Bezirkskommandos oder der Militärvorstehenden der Ersatz-
 kommissionen ist für die ausgebildeten und unausgebildeten Land-
 sturmpflichtigen sinngemäß nach § 25 Ziffer 4 der Deutschen
 Wehrordnung zu regeln.

Ich ermächtige den Reichskanzler, Ausführungsbestimmungen
 hierzu sowie nähere Anordnungen über die ärztliche Untersuchung
 dieser Wehrpflichtigen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 16. September 1916.
Wilhelm. **Dr. Helfferich.**
 An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
 Der Termin für die **Aufnahme des Personenstandes**
 zur Neuveranlagung für 1917 ist auf **Montag, den 16. Ok-**
tobar d. Js. festgesetzt.

Das Geschäft ist an diesem Tage vorzunehmen und mög-
 lichst zu beenden. Für 1917 sind in allen Gemeinden Hauslisten
 zur Personenstandsaufnahme zu verwenden. Wegen der auszu-
 führenden Arbeiten für die Vorbereitung der Veranlagung weise
 ich auf meine Verfügungen vom 1. Oktober 1912, E. 1109, Rbl.
 Nr. 80 von 1912, und vom 26. Oktober 1912, E. 1197, Rbl.
 Nr. 84 von 1912 hin. Die Kartenblätter und das Veranlag-
 ungsmaterial für 1917 werden Ihnen in den nächsten Tagen
 zugehen.

Für jeden Steuerpflichtigen, der in Spalte 10 des Karten-
 blattes ein Einkommen von mehr als 900 Mark bzw. ein steuer-
 pflichtiges Vermögen von mehr als 6000 Mk. hat, muß ein
 Kartenblatt vorliegen bzw. neu angelegt werden.

Für Personen, die für 1917 zum erstenmal ein steuerpflich-
 tiges Einkommen von mehr als 900 Mk. haben und seither kein
 Kartenblatt hatten, ist bei 1916 in Spalte 1 einzutragen „**Neu**“,
 bei Personen, die zugezogen sind, ist daselbst zu vermerken
 „**Zugang**“.

Sollte ein Censit, der bisher ein Kartenblatt hatte, gestorben
 sein, so ist der Todestag genau festzustellen und auf dem Karten-
 blatt einzutragen. Dabei ist anzugeben, wer Erbe ist, und wieviel
 jeder Erbe erhalten hat. Bei Vermögensübergabe ist in Spalte
 Bemerkungen anzugeben, wann die Uebergabe erfolgt ist, ob ge-
 richtlich oder provisorisch und an wen, sowie die Höhe des Erb-
 teiles für jeden Erben. Falls ein Censit verzogen ist, ist das
 Kartenblatt zurückzusenden, dabei ist zu berichten, wann und
 wohin der Steuerpflichtige verzogen ist und ob die Steuern bis
 zum Schlusse des Steuerjahres bezahlt sind.

Die Spalten bezüglich der Ergänzungssteuer sind von Ihnen
 nicht auszufüllen.

Die Voreinschätzungsarbeiten für die Veranlagung der Ein-
 kommensteuer für das Steuerjahr 1917 müssen, um den bestehen-
 den gesetzlichen Anordnungen, soweit es bei den gegenwärtigen

Deutscher Sparer noch ist es Zeit!

Noch hast Du Gelegenheit, Dir die Vorteile der Kriegs-
 anleihe zu sichern: billigen Erwerb, hohen Zinsengenuß
 größte Sicherheit, bequeme Einzahlungsbedingungen,
 keine Nebenkosten.

Schluß: Donnerstag, den 5. Oktober

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt.

tatsächlichen Verhältnissen irgend möglich ist, zu genügen, in gleicher Weise, wie in den Friedensjahren eingeleitet werden.

Die Ablieferungen der neuen Veranlagungsarbeiten und Listen seitens der Bürgermeister an die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen hat spätestens am 3. Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Voreinschätzungssitzungen beginnen am 25. November d. Js.

Westerburg, den 2. Oktober 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung.

Der 5. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau findet in der Zeit vom 9.—11. Oktober 1916 an der Kgl. Lehranstalt für Weins-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 9. Oktober 1916: 9—10 Uhr: Vortrag: Herbst- und Winterarbeiten im Gemüsegarten, Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen, Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter, Prof. Dr. Lüstner. Von 2 Uhr ab: Rundgang durch die Gemüseanlagen der Anstalt, Besichtigung der Ausstellung, Garteninspektor Junge.

Dienstag, den 10. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Ueberwinterung frischer Gemüse, Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen, Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter, Prof. Dr. Lüstner. Von 2 Uhr ab: Praktische Anleitungen über die Ueberwinterung der frischen Gemüse, Garteninspektor Junge.

Mittwoch, den 11. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Ueberwinterung frischer Gemüse, Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter, Prof. Dr. Lüstner. 11—12 Uhr: Die Fäulnis des Obstes und ihre Verhütung, Prof. Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: Die Ueberwinterung des Frischobstes.

Während der Dauer des Lehrganges findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie Dauerwaren statt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt einzureichen.

Anordnung

betreffend die Abgabe von Wallnüssen.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 und 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 ordne ich für den hiesigen Kommunalverband folgendes an:

§ 1.

Die Besitzer von Wallnuzbäumen sind verpflichtet, ihre Ernte an den Kommunalverband abzuführen. Den zehnten Teil können sie zur freien Verfügung zurückbehalten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Westerburg, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Abicht.

Vorstehende Anordnung wollen die Herren Bürgermeister sofort bekannt machen lassen. Sie errichten für Ihre Gemeinde eine Ortsammelstelle, der die beschlagnahmten Wallnüsse abzuliefern sind. Der Preis wird Ihnen noch mitgeteilt.

Westerburg, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Unsere Brüder im Felde

erwarten, daß in den letzten Tagen bei der Zeichnung auf die Kriegsanleihe

„Jeder seine Pflicht tut!“,

Den Ausgabekurs von 98 Prozent

für die neue 5prozentige deutsche Kriegsanleihe nennt der neutrale Nieuwe Rotterdamse Courant

ein Zeichen ruhigen Vertrauens!

Empfehle prima neue
holl. Heringe
(frische Forderung) ferner
feinst gem.

Kaffee Mischung

Kaufm. u. Hans Bauer
Westerburg, Neustr. 46.

Ein hochträchtiges
Rind

reine Westerwälder Rasse,
steht zu verkaufen bei
Förster Göbel, Nehe.

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei.

Rheinische

Rheinstraße 44.



Landesbank

Telefon Nr. 833, 893, 1058.

Wir besorgen

die durch Bundesratsverordnung vom 23. August 1916 angeordnete

Anmeldung von ausländischen Wertpapieren kostenlos,

sofern die Mäntel bis spätestens 30. September in offenen Depots bei uns niedergelegt sind.

Die Namen der Hinterleger werden dabei nicht genannt.
Wiesbaden, den 27. September 1916.

Direktion der Nassauischen Landesbank

Bekanntmachung

Die Fleischausgabe für den hiesigen Versorgungsbezirk vom 1. Oktober d. Js. ab wie folgt geregelt:

Der Verkauf findet wie bisher am

Donnerstag jeder Woche, nachm. von 1—7 Uhr statt, und zwar abwechselnd in je vier Verkaufsstellen der hiesigen Meßger. Diese Woche schlachten die Herren M. Rosen, Karl Berg, Wilhelm Ohlgart und Heinrich Löhr.

Es bleibt den Käufern überlassen, zu welcher der angegebenen Stunden und bei welchem Meßger sie ihr Fleisch holen wollen, da die Verteilung so vor sich geht, daß für jeden Fleischkarteninhaber das von mir jeweilig für die betreffende Woche festgesetzte Quantum Fleisch vorhanden sein muß. Es ist also geschlossen, daß Jemand kein Fleisch bekommt, wenn er es Laufe des Donnerstags Nachmittag verlangt.

Im Interesse einer genauen Kontrolle ist stets die genaue Fleischkarte, nicht etwa nur die für die betreffende Woche gültige kleine Marke mitzubringen. Letztere darf nur der Meßger der Fleischkarte abtrennen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die dem hiesigen Versorgungsbezirk angegliederten auswärtigen Gemeinden.

In Gasthöfen darf nur Fleisch gegen Abgabe von Fleischkarten verabfolgt werden.

Westerburg, den 1. Oktober 1916.

Die Polizeiverwaltung
Kappel, Bürgermeister.

Zur Versorgung der hiesigen Gemeinde übernehme ich einige Waggon Zweifach
Angebote erbitte ich umgehend.

Unterliederbach bei Höchst a. M., den 29. Sept. 1916

Der Bürgermeister,
Schwinn.

Zeichnungen

auf die

V. Kriegs-Anleihe

werden von uns entgegengenommen.

Wir geben auf Antrag Spareinlagen zu diesem Zweck frei, wenn die Zeichnungen bei uns erfolgen.

Kreis-Sparkasse
des Kreises Westerburg.

Empfehle feinstes
Bohnensuppenmehl
Grünkernsuppenmehl
Bouillonwürfel (5 St. 20 Pf.)
Puddingpulver (22 Pfg.)

Hafertafel
Honigpulver
feinstes Ankoel
Futterhirse
Naturreine Rheinweine
weiß und rot.

Hans Bauer,
Westerburg, Neustr. 46.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg.	1
100 " " 3 " "	2
100 " " 4,2 " "	3
100 " " 6,2 " "	4

ohne jeden Zuschlag für Steuer- und Zollerhöhung
Zigarettenfabrik GOLDENES HAUS
Köln, Ehrenstr. 94.

Geldpostschachtel
in allen Größen empfiehlt
P. Kaesberger